

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

	Gesamtschutzquote im Asylverfahren mind. 50 Prozent	Gesamtschutzquote im Asylverfahren unter 50 Prozent	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia. (laut BAMF).	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. Die Gesamtschutzquote liegt bei vielen weiteren Herkunftsstaaten bei über 50 Prozent. Dennoch wird die „gute Bleibeperspektive“ bei ihnen offiziell nicht gesehen.
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	Ja	ja	ja	nein	Anmerkung: Eine Arbeitserlaubnis kann erst nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden und wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens normalerweise aber nach sechs Monaten Aufenthalt. Durch Beschluss des jeweiligen Bundeslandes kann die Pflicht zum Leben in der Landeseinrichtung auf bis zu zwei Jahre verlängert werden (§ 47 Abs. 1b AsylG). Für Asylsuchende aus so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ besteht die Pflicht zum Leben in der Landeseinrichtung in bestimmten Fällen bis zur Ausreise oder Abschiebung (§ 47 Abs. 1a AsylG). Für Asylsuchende, deren Asylantrag im „beschleunigten Verfahren“ durchgeführt wird, besteht die Pflicht zum Leben in der Landeseinrichtung bis zur Entscheidung des BAMF und in bestimmten Fällen bis zur Ausreise (§ 30a Abs. 3 AsylG).
Beratung	ja	ja	ja	ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja	ja	ja	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	Ein kategorisches Arbeitsverbot nach § 60a Abs. AufenthG gilt für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nur dann, wenn der Asylantrag ab dem 1. September 2015 erfolgte und der danach gestellte Asylantrag schon abgelehnt worden ist, bzw. (unabhängig vom Herkunftsstaat) wenn ein rein selbstverschuldetes Abschiebungshindernis vorliegt. In den anderen Fällen kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.
Beratung	Ja.	Ja.	Ja.	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge

Stand: 22. August 2018

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

